

Österreichischer
RechtsanwaltskammertagDie österreichischen
Rechtsanwälte

An das
Bundesministerium für Soziales
und Konsumentenschutz

per e-mail: stellungnahmen@bmsk.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

ZI. 13/1 08/87

GZ: 21119/10-II/A/1/2008

BG, mit dem das ASVG, das GSVG, das Bauern Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (SV Holding-Gesetz)

**Referenten: Dr. Herbert Hochegger, Rechtsanwalt in Wien
Dr. Armenak Utudjian M.B.L.-HSG, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Begutachtungsentwurf wurde am 14.05.2008 versandt. Die Frist zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren wurde mit 27.05.2008 festgesetzt; es stand für die Erstellung der Stellungnahme somit nur ein Zeitraum von 13 Tagen (das waren im vorliegenden Fall angesichts des gesetzlichen Feiertages sogar nur acht volle Arbeitstage) zur Verfügung.

Angesichts der Bedeutung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens für das Gesundheitswesen insgesamt ist eine derart kurze Begutachtungsfrist rechtsstaatlich untragbar. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat auf diese zunehmend bedenkliche Praxis bereits mehrfach hingewiesen und wiederholt dies im vorliegenden Zusammenhang mit besonderer Entschiedenheit.

Schon im Hinblick auf diese unangemessen kurze Begutachtungsfrist kann die Stellungnahme nur wie folgt sehr kurz ausfallen:

Der im Vorblatt aufgestellten Behauptung, es gäbe keine Alternativen zum gegenständlichen Gesetzesvorschlag, ist zu widersprechen:

Selbstredend gibt es einige Alternativen, wie eine zusätzliche Mittelzuführung zu den Sozialversicherungsträgern erfolgen kann, etwa auf der Beitragsseite, bei Selbstbehaltsvarianten, durch Einführung eines Malussystems für Personen, die nachweislich ärztliche Anweisungen nicht befolgen, oder durch ähnliche Maßnahmen. Weiter Alternativen bestünden darin, den Sozialversicherungsträgern den Vorsteuerabzug zu ermöglichen oder Leistungen im Rahmen des Wochengeldes voll zu ersetzen (da es sich dabei nicht um Krankheitsfälle handelt). Gleiches gilt für Leistungen an Arbeitslose, welche keine Beiträge leisten und für Leistungen an Pensionisten, deren Beiträge im Vergleich zum Leistungsumfang unverhältnismäßig gering sind.

Generell werden den Versicherungsträgern laufend durch gesetzliche Vorgaben Leistungen auferlegt, ohne dass für deren finanzielle Bedeckung ausreichende Sorge getragen wird. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hält es aus rechtsstaatlichen und insbesondere verfassungsrechtlichen Gründen für **mehr als bedenklich, durch gesetzliche Anordnung den Sozialversicherungsträgern Leistungsverpflichtungen aufzuerlegen, denen diese schon auf Grund ihrer finanziellen Ausstattung nicht voll entsprechen können.**

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass den Sozialversicherungsträgern ein eigenständiger Träger, und zwar eine Holding (SV-Holding) übergeordnet werden soll. Während es sich bislang beim Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger um eine organisatorische Zusammenfassung sämtlicher Sozialversicherungsträger handelte, soll die SV-Holding als eine eigenständige Selbstverwaltungseinrichtung konzipiert werden. Problematisch in diesem Zusammenhang ist, dass in Zukunft die SV-Holding zahlreiche Aufgaben der Sozialversicherung übernehmen wird, die bisher von den einzelnen Sozialversicherungsträgern in Eigenverantwortung erfüllt wurden.

Dies führt in Wahrheit **zu einer Aushöhlung der den einzelnen Sozialversicherungsträgern gesetzlich eingeräumten Selbstverwaltung.** Die der SV-Holding nunmehr zuzuweisenden Kompetenzen führen de facto dazu, dass die einzelnen Sozialversicherungsträger von der SV-Holding „beherrscht“ werden. Dies kommt einer Untergrabung des Föderalismusprinzips gleich. Dies hat zur Konsequenz, dass die SV-Holding in Bereiche vordringt, die den einzelnen Sozialversicherungsträgern vorbehalten waren. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die SV-Holding in allen zentralen Bereichen der Sozialversicherung direkt geltende Richtlinien zu erlassen hat, dies offensichtlich ohne Mitwirkung der einzelnen Sozialversicherungsträger. D.h. die von der SV-Holding erlassenen Richtlinien sind von den Sozialversicherungsträgern unmittelbar anzuwenden. Der Holding kommt damit ein dem föderalistischen Prinzip widersprechendes Durchgriffsrecht zu. Durch die Erlassung von verpflichtenden Richtlinien wird letztlich auch in die verfassungsgesetzlich normierte Kompetenzverteilung eingegriffen; gemäß Art 12 Abs. 1 Z 1 B-VG ist z.B. die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung im Bereich der Heil- und Pflegeanstalten bzw. Kureinrichtungen den Ländern vorbehalten. Durch die in § 30f verankerten Normsetzungskompetenzen greift die SV-Holding zumindest teilweise in diese Bereiche ein. Es fragt sich, ob dadurch die gewünschte Entbürokratisierung und Verkürzung von Entscheidungsabläufen sowie Effizienzsteigerung tatsächlich wird verwirklicht werden können.

Im übrigen kann derzeit nicht abgesehen werden, inwieweit die von der SV-Holding zu erlassenden Richtlinien noch rechtliche Probleme mit sich bringen werden. Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft bestehen daher erhebliche Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Wien, am 27. Mai 2008

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

